

Gestützt auf Art. 19 und Art. 6 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 1 des Mittelschulgesetzes<sup>1</sup>

von der Regierung erlassen am 14. September 1999

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Grundsatz

<sup>1 2</sup>Für den Eintritt in die Gymnasial-, Handelsmittelschul- oder Fachmittelschulabteilung einer Bündner Mittelschule ist eine Aufnahmeprüfung nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu bestehen.

<sup>2</sup> Die privaten Mittelschulen können weitere Aufnahmevoraussetzungen festsetzen.

### Art. 2 Prüfungstermine, -orte, Anmeldefristen

<sup>1 3</sup>Das Amt legt die Prüfungstermine, die Prüfungsanforderungen und die Prüfungsstandorte fest. Die Anmelde- und Prüfungstermine werden veröffentlicht.

<sup>2</sup> Die Anmeldung zur Aufnahmeprüfung erfolgt an den einzelnen Prüfungsstandorten. Mit der Anmeldung zur Aufnahmeprüfung ist am Prüfungsstandort die Prüfungsgebühr zu entrichten.

### Art. 3<sup>4</sup> Zulassung zur Prüfung

<sup>1</sup> Für die Zulassung zur Aufnahmeprüfung sind nachzuweisen:

1. der Zuweisungsentscheid für die Sekundarschule bei Prüfungen in die erste Klasse des Gymnasiums (Untergymnasium);
2. ...<sup>5</sup>
3. der Besuch der Sekundarschule, in der Regel der zweiten Klasse, bei Prüfungen in die dritte Klasse des Gymnasiums;
4. <sup>6</sup>der Besuch der Sekundarschule, in der Regel der dritten Klasse, bei Prüfungen in die Fachmittelschule oder in die Handelsmittelschule.

<sup>2 7</sup>Das Amt kann auf Gesuch die Prüfungszulassung ohne Anrechnung einer Übertrittsnote bei fehlendem Sekundarschulbesuch ausnahmsweise bewilligen.

<sup>3 8</sup>Aufnahmeprüfungen in die zweite Klasse des Gymnasiums (Untergymnasium) und in die sechste Klasse des Gymnasiums finden nicht statt.

### Art. 4<sup>9</sup> Einschränkungen des Prüfungserfordernisses

<sup>1 10</sup>Alle Bündner Mittelschulen können Schülerinnen und Schüler auf Schuljahresbeginn in eine Mittelschulabteilung ohne Ablegung einer Aufnahmeprüfung aufnehmen,

1. <sup>11</sup>beim Übertritt von einer Abteilung einer Bündner Mittelschule in dieselbe Abteilung einer anderen, sofern die Schülerin oder der Schüler gemäss Promotionsreglement der abgebenden Schule in die nächsthöhere Klasse promoviert ist;
2. beim Übertritt von einer ausserkantonalen Abteilung in dieselbe Abteilung einer Bündner Mittelschule, sofern der Übertritt mit einem Wohnsitzwechsel der Erziehungsberechtigten zusammenhängt;
3. beim Eintritt gestützt auf eine ausserhalb des Kantons bestandene Aufnahmeprüfung in die betroffene Abteilung;
4. <sup>12</sup>beim Übertritt von der dritten Klasse des Gymnasiums in die erste Klasse einer Fach- oder Handelsmittelschule, sofern die Schülerin oder der Schüler in die vierte Klasse des Gymnasiums promoviert ist;
5. <sup>13</sup>beim Übertritt von der vierten Klasse des Gymnasiums in die zweite Klasse der Fachmittelschule, sofern die Schülerin oder der Schüler in die fünfte Klasse des Gymnasiums promoviert ist;
6. <sup>14</sup>beim Übertritt in die fünfte Gymnasialklasse nach Erlangen des Abschlusses einer Fachmittelschule oder einer Handelsmittelschule, wobei das Schwerpunktfach gemäss dem entsprechenden Abschluss zu wählen ist.

<sup>2</sup> Für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern ohne Wohnsitz im Kanton Graubünden können die privaten

Mittelschulen eigene Regelungen erlassen.

<sup>3</sup> **15** Das Amt kann in weiteren Ausnahmefällen auf Gesuch über Aufnahmen mit ganzem oder teilweise Prüfungserlass entscheiden.

#### **Art. 4a <sup>16</sup> Meldeerfordernis für Mutationen**

<sup>1</sup> Neueintritte und Austritte von Bündner Schülerinnen und Schülern sind dem Amt durch die aufnehmende Schule innert 10 Tagen seit Ein- oder Austritt zu melden.

<sup>2</sup> Das Ein- oder Austrittsdatum ist massgebend für die Berechnung des Kantonsbeitrages pro rata temporis. Erfolgt die Eintrittsmeldung verspätet, wird der Kantonsbeitrag für die Zeit nach Eingang der Mutationsmeldung berechnet und vergütet.

## **II. Aufnahmeverfahren**

### **Art. 5 Prüfungskommission**

<sup>1</sup> **17** Das Amt bestimmt eine Prüfungskommission, welche sich aus einer Steuerungsgruppe, je einer Prüfungsgruppe für das Gymnasium, die Fach- und Handelsmittelschule sowie für das Untergymnasium zusammensetzt.

<sup>2</sup> **18** Die Prüfungskommission regelt die Vorbereitung, Durchführung und Evaluation der Aufnahmeprüfungen an das Gymnasium, an die Fach- und Handelsmittelschule sowie an das Untergymnasium und ist für die Einhaltung des Prüfungsverfahrens verantwortlich.

<sup>3</sup> Für die Prüfungskommission gelten die Bestimmungen der Verordnung für die nebenamtlichen Mitarbeiter des Kantons Graubünden **19**.

### **Art. 6 Steuerungsgruppe**

<sup>1</sup> **20** Der Steuerungsgruppe gehören eine Vertretung der Inspektorate und je zwei Vertretungen der privaten Mittelschulen und des Amtes an.

<sup>2</sup> **21** Die Steuerungsgruppe regelt den Einsatz der Prüfungsgruppen, stellt die Übersetzung und die Verteilung der Prüfungsaufgaben sicher, bestimmt die Noten- und Punkteskala, organisiert die Nachkontrolle und erstellt die Liste aller Kandidatinnen und Kandidaten.

Sie fällt die Aufnahmeentscheide und teilt diese den Kandidatinnen und Kandidaten mit. Der Steuerungsgruppe obliegt die Berichterstattung an das Departement.

<sup>3</sup> Die Steuerungsgruppe verfügt über Weisungsbefugnis gegenüber den Prüfungsgruppen.

### **Art. 7 Prüfungsgruppen**

<sup>1</sup> **22** Die Prüfungsgruppen für das Gymnasium sowie die Fach- und Handelsmittelschule setzen sich pro geprüftes Fach in der Regel aus zwei Lehrpersonen der Bündner Kantonsschule, zwei Lehrpersonen der privaten Mittelschulen und zwei Sekundarlehrpersonen zusammen.

<sup>2</sup> **23** Die Prüfungsgruppen für das Untergymnasium setzen sich pro geprüftes Fach in der Regel aus zwei Lehrpersonen der Bündner Kantonsschule, zwei Lehrpersonen der privaten Mittelschulen und zwei Primarlehrpersonen zusammen.

<sup>3</sup> **24** Die Prüfungsgruppen erarbeiten die Aufgabenstellungen mit Korrekturhinweisen und Bewertungstabellen, evaluieren die Prüfungsergebnisse und erstatten Bericht zuhanden der Steuerungsgruppe.

### **Art. 8 <sup>25</sup> Prüfungsleitung**

Das Amt bestimmt die Leitung am Prüfungsstandort. Die Leitung des Prüfungsstandortes ist für die ordentliche Durchführung der Prüfung und der Korrekturarbeiten verantwortlich und meldet der Steuerungsgruppe die Kandidatenliste.

### **Art. 9 Korrektur und Aufnahmeentscheid**

<sup>1</sup> **26** Die Korrektur der Prüfungen erfolgt für jedes Prüfungsfach gemeinsam an einem durch die Steuerungsgruppe bezeichneten Ort nach den Vorgaben der Prüfungsgruppen. Die korrigierten Prüfungsarbeiten werden der Steuerungsgruppe zur Nachkontrolle und als Grundlage für den Aufnahmeentscheid zugestellt.

<sup>2</sup> Die Steuerungsgruppe informiert die Leitung der Prüfungsstandorte über die Aufnahmeentscheidungen.

<sup>3</sup> <sup>27</sup> An den Prüfungsstandorten werden aufgrund der Prüfungsergebnisse die Konferenzen durch die Prüfungsleitung durchgeführt und der Steuerungsgruppe allfällige Änderungen der Aufnahmeentscheidung beantragt.

#### **Art. 10 <sup>28</sup> Prüfungsaufsicht**

Zur Beaufsichtigung der Prüfung kann das Amt Aufsichtspersonen einsetzen.

### **III. Prüfungsgegenstand und Bewertung**

#### **Art. 11 <sup>29</sup> Prüfungsfächer Gymnasium**

<sup>1</sup> <sup>30</sup> Die Schülerinnen und Schüler, welche eine deutsch-, italienisch- oder romanischsprachige Grundschule besucht haben, werden ausschliesslich schriftlich geprüft für die Zulassung in die

1. erste Klasse des Gymnasiums in Deutsch, Mathematik/matematica oder in italiano, tedesco, matematica/Mathematik oder in rumantsch, tudestg, matematica/Mathematik;

2. ...<sup>31</sup>

3. <sup>32</sup> dritte Klasse des Gymnasiums in Deutsch, Italienisch oder Romanisch, Mathematik oder italiano, tedesco, matematica oder rumantsch, tudestg, Mathematik.

<sup>2</sup> <sup>33</sup> Schülerinnen und Schüler, welche nicht während der gesamten Schulzeit den Erstsprachunterricht in der Sprache des Schulortes besucht haben, wählen zwischen einer Prüfungsaufgabenkombination mit der Erstsprache Deutsch, italiano oder rumantsch. Das Amt kann weitere Ausnahmen bewilligen.

<sup>3</sup> <sup>34</sup> Für die Zulassung zur vierten oder fünften Klasse des Gymnasiums wird in den Fächern Erstsprache, Englisch, Mathematik und zwei weiteren durch das Amt auf Antrag der Schule zu bestimmenden Fächern geprüft.

#### **Art. 11a <sup>35</sup>**

#### **Art. 12 Prüfungsfächer <sup>36</sup> Fach- und Handelsmittelschule**

<sup>1</sup> <sup>37</sup> Die Fächer für die Aufnahmeprüfung in die erste Klasse der Fach- und Handelsmittelschule entsprechen denjenigen für die Aufnahmeprüfung in die dritte Klasse des Gymnasiums.

<sup>2</sup> <sup>38</sup> Für die Zulassung zur zweiten Klasse gelangen die Bestimmungen über die Aufnahmeprüfungen in die oberen Klassen des Gymnasiums sinngemäss zur Anwendung.

#### **Art. 13 <sup>39</sup> Bewertungsgrundlagen und Bewertung 1. Übertrittsnote**

<sup>1</sup> Die Klassenlehrkraft der zuletzt besuchten Primar- oder Sekundarschule erteilt den zur Aufnahmeprüfung Angemeldeten (...) ausschliesslich in folgenden Konstellationen eine Übertrittsnote:

1. Für den Übertritt von der sechsten Primarklasse in die erste Klasse des Gymnasiums;
2. für den Übertritt von der zweiten Sekundarklasse in die dritte Klasse des Gymnasiums;
3. für den Übertritt von der dritten Sekundarklasse in die erste Klasse der Fach- und Handelsmittelschule.

<sup>2</sup> Die Übertrittsnote in die erste Klasse des Gymnasiums berechnet sich anhand des ersten Semesterzeugnisses der sechsten Primarschulklasse als auf eine halbe Note gerundeter Durchschnitt der Noten in den Fächern Mathematik, Erstsprache und Zweitsprache sowie in den Fachbereichen "Mensch und Umwelt" mit den Fächern Geografie, Geschichte, Naturlehre und "Musische Fächer" mit Zeichnen und Gestalten, Singen und Musik, Sporterziehung. Die Notendurchschnitte der Fachbereiche "Mensch und Umwelt" sowie "Musische Fächer" fliessen als nicht gerundete Notendurchschnitte in die Berechnung ein.

<sup>3</sup> Die Übertrittsnote in die dritte Klasse des Gymnasiums sowie in die erste Klasse der Fach- und Handelsmittelschule berechnet sich anhand des zuletzt ausgestellten Semesterzeugnisses als auf eine halbe Note gerundeter Durchschnitt der Noten in den Fächern Geografie, Geschichte/Staats- und Wirtschaftskunde, Naturlehre, Bildnerisches Gestalten, Singen und Musik sowie Sporterziehung.

#### **Art. 13a <sup>40</sup>**

#### **Art. 13b <sup>41</sup> 2. Prüfungsleistungen**

<sup>1</sup> Die Leistungen in den Prüfungsfächern werden mit Viertelsnoten bewertet und als Prüfungsfachnoten bezeichnet. Bei der Aufnahmeprüfung in die erste Gymnasialklasse ergeben die Prüfungen in rumantsch und tudestg beziehungsweise in italiano und tedesco je eine Prüfungsfachnote.

<sup>2</sup> Der Prüfungsdurchschnitt berechnet sich als nicht gerundeter Durchschnitt aus den Prüfungsfachnoten und der Übertrittsnote, sofern eine Übertrittsnote vorliegt.

#### **Art. 14 <sup>42</sup> Bestehen der Aufnahmeprüfung**

<sup>1</sup> Die Aufnahme in die erste Gymnasialklasse erfolgt, wenn die Prüfungsfachnoten unter vier durch Noten über vier doppelt kompensiert werden.

<sup>2</sup> In allen anderen Fällen erfolgt die Aufnahme in eine Mittelschulabteilung, wenn der Prüfungsdurchschnitt den Wert von 4.00 erreicht und die Abweichungen der Prüfungsfachnoten von der Note vier nach unten nicht mehr als 1.50 Notenpunkte betragen.

<sup>3</sup> ... **43**

#### **Art. 14a <sup>44</sup>**

#### **Art. 14b <sup>45</sup> Wahl der Schule**

<sup>1</sup> Die bestandene Aufnahmeprüfung in eine Mittelschulabteilung berechtigt Schülerinnen und Schüler zum Eintritt in die Mittelschule ihrer Wahl. Die Berechtigung gilt im Grundsatz nur für das direkt im Anschluss an die bestandene Aufnahmeprüfung folgende Schuljahr. Das Amt kann aus wichtigem Grund Ausnahmen bewilligen. Das entsprechende Gesuch ist vor Beginn des der Aufnahmeprüfung folgenden Schuljahres schriftlich einzureichen.

<sup>2</sup> Absolviert eine Schülerin oder ein Schüler im Anschluss an die bestandene Aufnahmeprüfung an einer Talschaftssekundarschule die classe preliceale, gilt die Berechtigung nach Absatz 1 auch für das dem erfolgreichen Besuch der classe preliceale folgende Schuljahr.

#### **Art. 15 <sup>46</sup>**

### **IV. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 16 <sup>47</sup> Vollzug**

Der Vollzug obliegt dem Amt.

#### **Art. 17 Änderung bisherigen Rechts, Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Die nachfolgenden Regierungsverordnungen werden wie folgt geändert:

1. Verordnung über die Handelsmittelschule der Bündner Kantonsschule vom 8. Dezember 1992 <sup>48</sup>:

##### **Art. 3 und 4**

Aufgehoben.

2. Verordnung über die befristete versuchsweise Führung einer Kantonalen Diplommittelschule an der Bündner Kantonsschule vom 23. Dezember 1985 <sup>49</sup>:

##### **Art. 4 bis 6**

Aufgehoben.

<sup>2</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1999 in Kraft.

#### **Art. 18 <sup>50</sup>**

### **Endnoten**

- 1 **BR 425.000**
- 2 **Fassung gemäss RB vom 25. November 2003; tritt am 1. Dezember 2003 in Kraft**
- 3 **Fassung gemäss RB vom 25. November 2003; tritt am 1. Dezember 2003 in Kraft**
- 4 **Fassung gemäss RB vom 14. November 2000**
- 5 **Aufgehoben gemäss RB vom 2. Mai 2006; rückwirkend auf den 1. März 2006 in Kraft gesetzt.**

- 6 Fassung gemäss RB vom 25. November 2003; tritt am 1. Dezember 2003 in Kraft
- 7 Fassung gemäss RB vom 25. November 2003; tritt am 1. Dezember 2003 in Kraft
- 8 Einfügung gemäss RB vom 2. Mai 2006; rückwirkend auf den 1. März 2006 in Kraft gesetzt.
- 9 Fassung gemäss RB vom 14. November 2000
- 10 Fassung gemäss RB vom 25. November 2003; tritt am 1. Dezember 2003 in Kraft
- 11 Fassung gemäss RB vom 25. November 2003; tritt am 1. Dezember 2003 in Kraft
- 12 Fassung gemäss RB vom 25. November 2003; tritt am 1. Dezember 2003 in Kraft
- 13 Fassung gemäss RB vom 25. November 2003; tritt am 1. Dezember 2003 in Kraft
- 14 Einfügung gemäss RB vom 25. November 2003; tritt am 1. Dezember 2003 in Kraft
- 15 Fassung gemäss RB vom 25. November 2003; tritt am 1. Dezember 2003 in Kraft
- 16 Einfügung gemäss RB vom 25. November 2003; tritt am 1. Dezember 2003 in Kraft
- 17 Fassung gemäss RB vom 25. November 2003; tritt am 1. Dezember 2003 in Kraft
- 18 Fassung gemäss RB vom 25. November 2003; tritt am 1. Dezember 2003 in Kraft
- 19 BR 170.420
- 20 Fassung gemäss RB vom 25. November 2003; tritt am 1. Dezember 2003 in Kraft
- 21 Fassung gemäss RB vom 25. November 2003; tritt am 1. Dezember 2003 in Kraft
- 22 Fassung gemäss RB vom 25. November 2003; tritt am 1. Dezember 2003 in Kraft
- 23 Fassung gemäss RB vom 25. November 2003; tritt am 1. Dezember 2003 in Kraft
- 24 Fassung gemäss RB vom 14. November 2000
- 25 Fassung gemäss RB vom 25. November 2003; tritt am 1. Dezember 2003 in Kraft
- 26 Fassung gemäss RB vom 25. November 2003; tritt am 1. Dezember 2003 in Kraft
- 27 Fassung gemäss RB vom 25. November 2003; tritt am 1. Dezember 2003 in Kraft
- 28 Fassung gemäss RB vom 25. November 2003; tritt am 1. Dezember 2003 in Kraft
- 29 Fassung gemäss RB vom 14. November 2000
- 30 Fassung gemäss RB vom 25. November 2003; tritt am 1. Dezember 2003 in Kraft
- 31 Aufgehoben gemäss RB vom 2. Mai 2006; rückwirkend auf den 1. März 2006 in Kraft gesetzt.
- 32 Fassung gemäss RB vom 25. November 2003; tritt am 1. Dezember 2003 in Kraft
- 33 Fassung gemäss RB vom 25. November 2003; tritt am 1. Dezember 2003 in Kraft
- 34 Fassung gemäss RB vom 11. Dezember 2007; tritt am 15. Dezember 2007 in Kraft
- 35 Aufgehoben gemäss RB vom 2. Mai 2006; rückwirkend auf den 1. März 2006 in Kraft gesetzt.
- 36 Fassung gemäss RB vom 25. November 2003; tritt am 1. Dezember 2003 in Kraft
- 37 Fassung gemäss RB vom 25. November 2003; tritt am 1. Dezember 2003 in Kraft
- 38 Fassung gemäss RB vom 11. Dezember 2007; tritt am 15. Dezember 2007 in Kraft
- 39 Fassung gemäss RB vom 11. Dezember 2007; tritt am 15. Dezember 2007 in Kraft
- 40 Aufgehoben gemäss RB vom 2. Mai 2006; rückwirkend auf den 1. März 2006 in Kraft gesetzt.
- 41 Einfügung gemäss RB vom 11. Dezember 2007; tritt am 15. Dezember 2007 in Kraft
- 42 Fassung gemäss RB vom 14. November 2000
- 43 Aufgehoben gemäss RB vom 11. Dezember 2007; tritt am 15. Dezember 2007 in Kraft
- 44 Aufgehoben gemäss RB vom 2. Mai 2006; rückwirkend auf den 1. März 2006 in Kraft gesetzt.
- 45 Einfügung gemäss RB vom 11. Dezember 2007; tritt am 15. Dezember 2007 in Kraft
- 46 Aufgehoben gemäss RB vom 10. August 2004; tritt am 15. August 2004 in Kraft
- 47 Fassung gemäss RB vom 25. November 2003; tritt am 1. Dezember 2003 in Kraft
- 48 BR 425.130

49 Aufgehoben gemäss Art. 15 RV über die Diplommittelschule im Kanton Graubünden, BR425.140

50 Aufgehoben gemäss RB vom 2. Mai 2006; rückwirkend auf den 1. März 2006 in Kraft gesetzt.